ÜBERSICHT ÜBER DIE KENNZEICHNUNG VON GEFAHRGUTKLASSEN



> Kundeninformation



EXPLOSIVE STOFFE UND GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF

z. B. Feuerwerkskörper, Signalkörper, Munition, Schwarzpulver, Anzünder, Patronen für Waffen, Sprengstoff



GASE

z. B. Acetylen, Argon, Kohlendioxid, Helium, Stickstoff, Sauerstoff, Chlor, Propan, Feuerzeuge, Druckgaspackungen (Spraydosen)



ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE

z. B. Aceton, Klebestoffe, Schutzanstrichlösung Farbe, Lacke, Verdünnung, Lösemittel, Terpentin, Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl. Alkohole, Parfümerzeugnisse, Altöl aus Kfz,...





ENTZÜNDBARE FESTE STOFFE

z. B. gebrauchte Ölfilter, ölhaltige Putzlappen Zündhölzer, Schwefel, feste Stoffe, die entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von höchstens 61°C enthalten,...



SELBSTENTZÜNDLICHE STOFFE

z. B. ölhaltige Baumwollabfälle, Phosphor, Ruß, Kohle, Fischmehl, Abfälle in selbsterhitzungsfähiger Form,...



STOFFE, DIE IN BERÜHRUNG MIT WASSER ENTZÜNDBARE GASE ENTWICKELN

z. B. Caesium, Lithium, Natrium, Kalium, Karbid, Magnesiumpulver, Natriumbatterien oder Natriumzellen,...



ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDE STOFFE

z. B. Wasserperoxid, Desinfektionsmittel Ammoniumnitrathaltige Düngemittel, Kaliumperoxid, Natriumchlorit, Zinkperoxid, Bleidioxid,...



ORGANISCHE PEROXIDE

z. B. Härter von Zweikomponentenkleber und Spachtelmasse,...





GIFTIGE STOFFE

z. B. Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arsensäure, Quecksilberverbindung, Trichlorethylen, Medikamente, Pestizide,....



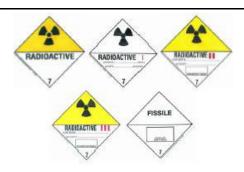
ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHE STOFFE

z. B. klinischer Abfall, unspezifiziert, Ansteckungsgefährliche Stoffe, Diagnostische Proben,...



RADIOAKTIVE STOFFE

z. B. Radium, Uranium, Thorium, selbstleuchtende Zifferblätter,...



ÄTZENDE STOFFE

z. B. Schwefelsäure, Salzsäure, Reinigungsmittel, Batterien (Akkumulatoren) Batterien mit Säure oder Alkalien gefüllt, Salpetersäure, Ameisensäure, Essigsäure, Desinfektionsmittel,...



SONSTIGE GEFÄHRLICHE STOFFE UND GEGENSTÄNDE

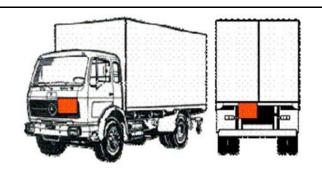
z. B. Asbest, PCB-haltige Kondensatoren, Lithiumbatterien, Airbag-Gasgeneratoren, Gurtstraffer, genetisch veränderte Mikroorganismen,...





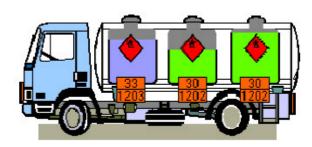
TRANSPORTFAHRZEUGE

... die gefährliche Güter in gewissen Mengen transportieren, müssen jeweils vorn und hinten eine rückstrahlende 40cm x 30cm große orangefarbene Warntafel tragen.



WARNTAFELN (GEFAHRGUT-TAFELN)

...mit Kennzeichnungsnummern sind vorhanden, wenn flüssige, gasförmige, staubförmige oder körnige Gefahrgüter in Tanks mit mehr als 1000 I Fassungsvermögen transportiert werden.



DIE ERSTE ZIFFER DER GEFAHRGUT-TAFEL (HAUPTGEFAHR)

- X Stoff reagiert gefährlich mit Wasser
- 2 Gas
- 3 Entzündbarer flüssiger Stoff
- 4 Entzündbarer fester Stoff
- 5 Entzündbarer oxidierender Stoff
- 6 Giftiger Stoff
- 7 Radioaktiver Stoff
- 8 Ätzender Stoff
- 9 Verschiedene gefährliche Stoffe



WEITERE ZIFFERN DER GEFAHRGUT-TAFEL

- O Keine weitere Gefahr
- 2 Entweichen von Gas
- 3 Entzündbarkeit flüssiger Stoffe (Dämpfe)
- 4 Entzündbarkeit fester Stoffe
- 5 Oxydierende (Brandfördernde) Wirkung
- 6 Giftigkeit oder Ansteckungsgefahr
- 7 Radioaktivität
- 8 Ätzende Wirkung
- 9 Gefahr spontaner, heftiger Reaktion



Die Verdoppelung der 1. Ziffer in der oberen Reihe der Gefahrgut-Tafel weist auf die Zunahme der entsprechenden Gefahr hin. Beispiel:

30 = leicht entzündbarer flüssiger Stoff; 33 = sehr leicht entzündbarer flüssiger Stoff

60 = giftiger Stoff
80 = ätzender Stoff
88 = sehr ätzender Stoff

Die zweite Reihe der Gefahrgut-Tafel ist die so genannte "UN-Nummer" des Stoffes. Die genaue Stoffbezeichnung kann im ADR-Stoffverzeichnis nachgeschlagen werden.

LADEN UND LADUNGSSICHERUNG IM STRASSENVERKEHR



> Kundeninformation



WER IST VERANTWORTLICH?

Ein Thema was im Schadenfall immer öfters zum Streit führt, obwohl es eigentlich eine Regelung gibt, welche im § 412 (1) HGB geregelt ist. Aber für was ist der Absender und für was der Frachtführer im Einzelnen verantwortlich?

Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen der Pflicht zur beförderungssicheren Verladung, die dem Absender obliegt, und der Pflicht zur betriebssicheren (verkehrssicheren) Verladung, welche dem Frachtführer obliegt.

DER ABSENDER / VERLADER

Sie sind für die beförderungssichere Verladung verantwortlich! Ganz nebenbei ist es zudem in Ihrem Interesse, daß die Ware ordnungsgemäß bei Ihrem Kunden ankommt, denn nur dann ist er ein zufriedener Kunde.

Zur beförderungssicheren Verladung gehören die Tätigkeitsmerkmale "Verladen (das körperliche Verbringen des Gutes) in das Fahrzeug" und "das Verladen des Gutes im Fahrzeug". Unter Verstauen versteht man die gegebenenfalls notwendige Befestigung des Gutes gegen Verrutschen, Umstürzen und dergleichen. Das Gut muss so gesichert sein, dass die jedem normal verlaufenden Transport innewohnenden Fliehkrafteinwirkungen und Erschütterungen nicht zu einer Beschädigung des Gutes oder gar zu einem Verlust durch Herunterfallen führen können. Zielrichtung ist also die unbeschadete Ankunft des Gutes beim Empfänger.

Auch die Verpflichtung zur Entladung obliegt Ihnen. Dies erscheint auf den ersten Blick als merkwürdig und unlogisch. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass der Frachtvertrag zwischen Ihnen und dem Frachtführer geschlossen wird. In einem zweiseitigen Vertrag können daher keine Verpflichtungen aufgenommen werden, die einen Dritten (hier den Empfänger) belasten. Sie als Vertragspartner des Frachtführers müssen dafür Sorge tragen, dass der Empfänger als (normalerweise) Kaufvertragspartner die Ihnen obliegende Entladepflicht übernimmt. Denn der Frachtführer hat keine rechtliche Möglichkeit, den Empfänger zur Annahme des Gutes und zur Entladung zu zwingen. In der Praxis löst sich das Problem aber ganz unkompliziert. § 421 HGB legt fest, dass der Empfänger nach Ankunft des Gutes die Herausgabe vom Frachtführer verlangen kann. Verlangt der Empfänger dies, übernimmt er damit alle Rechte, aber auch alle Pflichten, die sich aus dem Abschluss des Frachtvertrages ergeben haben. Damit übernimmt er also automatisch die Pflicht, das Gut zu entladen.

Für die finanziellen Folgen schützt Sie eine Transportversicherung (beachten Sie dabei bitte, dass für mangelhafte Verpackung oder mangelhafte Verladung, bei denen Ihnen vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweise nachgewiesen werden kann, kein Versicherungsschutz besteht).



DER FRACHTFÜHRER

Sie sind für die betriebssichere Verladung verantwortlich. Diese Verpflichtung besteht rechtlich völlig unabhängig vom HGB und ergibt sich für jeden Teilnehmer am Straßenverkehr unmittelbar aus § 22 StVO. Danach ist der Verkehrsteilnehmer dafür verantwortlich, dass von seinem Fahrzeug einschließlich der Ladung keine Gefährdung Dritter ausgeht. Die gesetzliche Verpflichtung des Frachtführers zur betriebssicheren Verladung bedeutet keinesfalls, dass Sie deswegen bei der Beladung selbst "Hand anlegen" müssen, um die Betriebssicherheit zu erreichen. Wenn Sie nicht vertraglich die Ladearbeiten übernommen haben, haben Sie nur dafür "Sorge zur tragen", dass der Absender so verlädt und verstaut, dass auch die Betriebssicherheit gewährleistet ist. Wenn der Absender trotz entsprechender Weisungen von Ihnen nicht bereit ist, so zu verladen, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist, dürfen Sie die Fahrt nicht antreten.

Weitere umfangreiche, kostenlose Informationen über Warenarten, Verpackungen und Ladungssicherung erhalten Sie unter www.tis-gdv.de.

LADUNGSSICHERUNG IN FIRMEN-PKW







WENN DAS HANDY PLÖTZLICH 17 KILO WIEGT

Zugegeben, es fällt durchaus schwer nachzuvollziehen, dass relativ leichte Lasten, die im PKW locker auf der Rückbank Platz finden, gesichert werden müssen. Betrachtet man aber den Umstand rein physikalisch, so wird dieses Thema wesentlich einleuchtender. Ein Handy von ca. 300 Gramm Gewicht hat bei einem Frontalaufprall von nur 50 km/h ein Aufprallgewicht von ca. 17 kg, ein Notebook mit einem Gewicht von 1,5 kg, das auf der Rückbank ungesichert liegt, fällt dem Fahrer im schlechtesten Fall mit ca. 83 kg "in den Rücken".

Aus diesem Gefahrenpotenzial heraus stellen sich entscheidende Fragen in Bezug auf die Halterhaftung. Die Grundlagen resultieren aus den berufgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV 29). Demnach muss der Halter von gewerblich genutzten Fahrzeugen dafür Sorge tragen, dass nur solche Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die für die beabsichtigte Verwendung auch geeignet sind. Neben dem Vorhandensein der entsprechenden Ladungssicherungsvorrichtungen müssen die Nutzer auch in die Verwendung dieser Vorrichtungen eingewiesen werden.

Auch wenn die Berufsgenossenschaft generell für Personenschäden eintritt, kann es in Fällen von grober Fahrlässigkeit zum Regress gegenüber dem Arbeitgeber kommen; nämlich dann, wenn der Arbeitgeber, oder – wie sehr häufig – die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben delegierte Person, gegen die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) verstößt. Stellt sich heraus, dass das Fahrzeug keine entsprechenden Sicherungsvorrichtungen hat, oder der Arbeitnehmer nicht korrekt in die Anwendung der Sicherungen eingewiesen wurde, muss der Arbeitgeber der Berufsgenossenschaft sämtliche Aufwendungen erstatten. Hinzu kommt dass, der Unternehmer wegen Verletzung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 EUR belegt werden kann. Für die Frage, ob der Unternehmer vorschriftswidrig gehandelt hat, kommt es übrigens nicht darauf an, ob ein konkreter Schaden entstanden ist oder nicht.

Aber auch umgekehrt kann ein Mitarbeiter vom Arbeitgeber belangt werden, wenn er den Schaden in vorwerfbarer Weise verursacht hat. Dies gilt zum Beispiel für den ungesichert auf der Rückbank liegenden Laptop, der bei einem selbstverschuldeten Unfall zerstört wird. Die Kosten für das Gerät gehen voll zu Lasten des Arbeitnehmers.

Alles in allem also gute Gründe, nur noch Fahrzeuge im Fuhrpark einzusetzen, die mit Sicherungsvorrichtungen ausgestattet sind und neue Fahrzeuge generell nur noch mit entsprechender Ausrüstung zu bestellen. Dies können Netztrennwände, Gepäckraumabdeckungen oder ähnliches sein, allerdings auch feste Drahtgitter, je nachdem, was im Fahrzeug transportiert wird.

Und vergessen Sie nicht, die Mitarbeiter – am besten schriftlich – auf die unbedingte Nutzung dieser Vorrichtungen und deren Funktionsweise hinzuweisen. Nur so können Sie im Schadenfall sicher Ärger und Kosten vermeiden!